



GEMEINDE FEHRALTORF

Reglement der Stromversorgung

ANHANG III:

Anschluss der Kundenanlage an das Niederspannungsnetz

vom 15. September 2008



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Eigentumsverhältnisse	2
Art. 2	Gemeinsamer Anschluss	2
Art. 3	Dienstbarkeiten	2
Art. 4	Anschlussbeitrag	3
Art. 5	Anschlusskosten	3
Art. 6	Netzkostenbeitrag	3
Art. 7	Provisorische Anschlüsse	3
Art. 8	Instandhaltung, Ersatz und Demontage	4
Art. 9	Inkraftsetzung	4
Beilagen 1 bis 5		5



Art. 1 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsgränze des Netzan schlusses ist die Gränzstelle. Die Eigentumsgränze für die baulichen Voraussetzungen bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengränze, ausserhalb der Bauzone die Netzan schlussstelle. Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgränze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzan schlussstelle (Anhang III, Beilagen 1 und 2).

Art. 2 Gemeinsamer Anschluss

Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Die Gebäude sind zusammengebaut, sie haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden.
- Die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle.

Art. 3 Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer erteilt dem EWF in seiner Parzelle kostenlos das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgende Anschlussleitung sowie für Leitungen, die der Versorgung Dritter dienen.

Kunden, für deren Netzan schluss das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteil kabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Grundeigentümer gewährt dem EWF gegen eine einmalige Entschädigung eine entsprechende dauernde, übertragbare Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt das EWF, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Den Aufstellungsort der Transformatorenstation oder Verteil kabine legen das EWF und der Kunde gemeinsam fest. Das EWF ist berechtigt, diese Transformatorenstation oder Verteil kabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.



Art. 4 Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

Art. 5 Anschlusskosten

Anschlusskosten innerhalb der Bauzone:

Zu den Anschlusskosten gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung im eigenen Grundstück sowie die dazugehörigen Anschlusselemente. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil der Anschlusskosten und sind innerhalb des Grundstücks durch den Kunden bereitzustellen (Anhang III, Beilagen 1 und 2).

Anschlusskosten ausserhalb der Bauzone:

Zu den Anschlusskosten gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle sowie die dazugehörigen Anschlusselemente. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil der Anschlusskosten und sind ab der Netzanschlussstelle durch den Kunden bereitzustellen (Anhang III, Beilagen 1 und 2).

Art. 6 Netzkostenbeitrag

Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht (Anhang III, Beilagen 3, 4 und 5).

Art. 7 Provisorische Anschlüsse

Die Aufwendungen für provisorische Anschlüsse sind vom Kunden zu bezahlen, sofern diese nicht durch das EWF verursacht werden.



Art. 8 Instandhaltung, Ersatz und Demontage

Die Instandhaltung des Anschlusskabels geht zu Lasten des EWF, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zu Lasten des jeweiligen Grundeigentümers. Die Demontage des Anschlusses wird durch das EWF zu Lasten des Kunden ausgeführt.

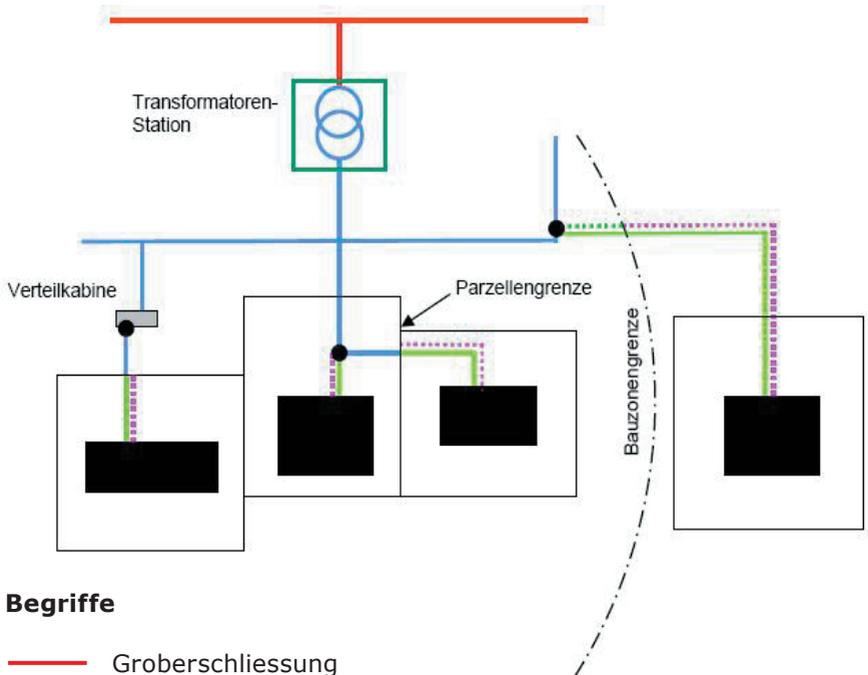
Art. 9 Inkraftsetzung

Die von der Gemeindeversammlung festgesetzten Anschlussbedingungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieser Anschlussbedingungen auf Antrag des Bau- und Werkausschusses beschliessen. Vorbehalten bleiben Anpassungen, die aufgrund des Legalitätsprinzips respektive aufgrund der Anforderungen an die Gesetzesdelegation von der Gemeindeversammlung festzusetzen sind.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 15. September 2008.

Anhang III, Beilage 1

Eigentum und Kostenfolge innerhalb und ausserhalb der Bauzone



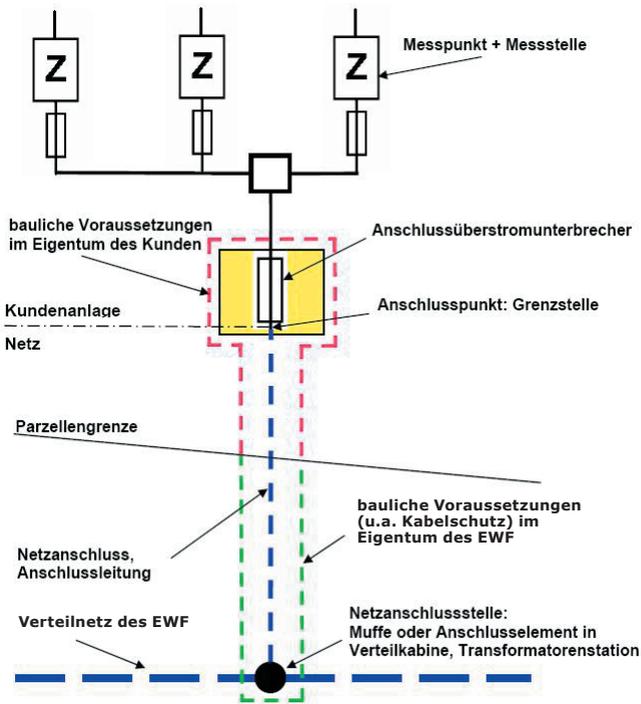
Begriffe

-  Groberschliessung
 -  Feinerschliessung
 -  Anschlussleitung im Eigentum des EWF
 -  bauliche Voraussetzungen im Eigentum des EWF
 -  bauliche Voraussetzungen im Eigentum des Grundeigentümers
 -  Netzanschlussstelle
- zu Lasten Grundeigentümer



Anhang III, Beilage 2

Eigentum und Kostenfolge innerhalb der Bauzone



- Kabel im Eigentum des EWF
- Kabelschutz im Eigentum des EWF
- Kabelschutz im Eigentum des Kunden



Anhang III, Beilage 3

Quartierplanverfahren

Wird eine Neuerschliessung über ein Quartierplanverfahren abgewickelt, werden die Netzkostenbeiträge für eine elektrische Grundversorgung direkt den Quartierplanbeteiligten belastet. Bei der Kostenberechnung sind die Aufwendungen für die Netzerweiterung und der Wert vorhandener EWF-Anlagen zu berücksichtigen. In der Industrie- und Gewerbezone wird die verfügbare Leistung in VA pro Quadratmeter Grundstücksfläche festgelegt. Anschlussleistungen, die über diese Grundversorgung hinausgehen, sind über zusätzliche Netzkostenbeiträge abzugelten.

Kostenbeteiligung im Quartierplan

Von den Aufwendungen für die Erschliessung des Quartierplangebiets haben die Grundeigentümer folgende Kostenanteile zu übernehmen:

- 50 % für die Anlagen der Netzebene 5b (16-kV-Ortsnetz)
- 70 % für die Anlagen der Netzebene 6 (Transformatorstation)
- 70 % für die Anlagen der Netzebene 7 (Niederspannungsanlagen)

Anhang III, Beilage 4

Ansatz des Netzkostenbeitrags für Gewerbebauten

Neuanschluss

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in Fr./kVA. Die bezugsberechtigte Leistung in VA entspricht den Leistungswerten, welche den Kabelquerschnitten zugeordnet sind. Geleistete Quartierplanbeiträge werden berücksichtigt (Anhang III, Beilage 3).



Leistungserhöhung

Die bezugsberechtigte Leistung bestehender Anschlüsse ist aufgrund der vorhandenen Kabelquerschnitte oder des Netzanschlussvertrages festgelegt. Muss die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht werden, so werden für diese Leistungserhöhung Netzanschlusskosten und ein Netzkostenbeitrag fällig. Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen spezifischen Netzkostenbeitrag in Fr./kVA.

Kunden mit Rücklieferanlagen

Für die Ermittlung des Netzkostenbeitrags ist die bezugsberechtigte Leistung massgebend. Alle für die Rücklieferung zusätzlichen Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

Höhe des Netzkostenbeitrags (Neuanschluss)

Beitrag pro kVA: bis 218 kVA Fr. 247.58, für jedes weitere kVA Preis auf Anfrage.

Anschlussleistung in A	Anschlussleistung in kVA	Netzkostenbeitrag in Fr.
100	69	17'083.00
160	111	27'482.00
250	173	42'832.00
315	218	53'973.00

Höhere Anschlussleistungen und Anschlussleistungen sind auf Anfrage erhältlich.



Anhang III, Beilage 5

Ansatz der Netzkostenbeiträge für Wohnbauten

Neuanschluss

Die Basis für den Netzkostenbeitrag bei Wohnbauten sind die anzuschliessenden Wohneinheiten. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus den anzuschliessenden Wohneinheiten, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag. Geleistete Quartierplanbeiträge werden berücksichtigt (Anhang III, Beilage 3).

Beitrag für Erweiterungen

In bestehenden Liegenschaften werden zusätzliche Wohnungen nur dann beitragspflichtig, wenn das Anschlusskabel verstärkt werden muss.

Höhe der Netzkostenbeiträge

Einfamilienhaus	Fr. 3'466.00	
Doppeleinfamilienhaus	Fr. 2'476.00	pro Hauseinheit
Reiheneinfamilienhaus	Fr. 2'476.00	pro Hauseinheit
Mehrfamilienhaus	Fr. 2'971.00	pro Mehrfamilienhaus (Hausnummer)
	Fr. 1'238.00	zusätzlich für jede WE (nach oben offen)

Pro 100 Quadratmeter Büro- und/oder Gewerberaum in Wohngebäuden ist der Beitrag einer Wohneinheit in Rechnung zu stellen, sofern der Anteil dafür 25% der übertragbaren Leistung nicht übersteigt. Andernfalls ist der Anschluss als Gewerbeanschluss zu behandeln.

